



Der Pressesprecher des Landgerichts

Pressemitteilung

Betr.:

Tragischer Vorfall in Viersen (Sohn ersticht Mutter)

hier:

Frage einer Genehmigung der Unterbringung des Betroffenen durch das
Betreuungsgericht

Im Zusammenhang mit dem tragischen Vorfall in Viersen am 20. Mai 2010 darf ich im Hinblick auf die Frage, warum der Betroffene nicht auf Antrag seines Betreuers zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht worden ist, auf folgendes hinweisen:

Die Genehmigung einer zwangsweisen Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Anstalt durch den zuständigen Betreuungsrichter, um die es hier in der Sache geht, konnte schon deswegen nicht erfolgen, weil im Zeitpunkt der Antragstellung dem Gericht Tatsachen, die nach dem Gesetz eine Unterbringung hätten rechtfertigen können, nicht vorlagen.

§ 1906 BGB knüpft die gerichtliche Genehmigung einer zwangsweisen Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Anstalt an strenge Voraussetzungen. Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung kommt eine stationäre Behandlung unter geschlossenen Bedingungen nur dann in Betracht, wenn diese erfolgversprechend und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unumgänglich erscheint, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung des Betroffenen abzuwenden (vgl. dazu nur OLG Schleswig, FamRZ 2009, 2116). Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Sie ergeben sich weder aus dem ärztlichen Attest des LVR vom 18.05.2010 noch aus den

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

Angaben der behandelnden Ärztin des Landeskrankenhauses, mit der der zuständige Betreuungsrichter vor seiner Entscheidung, die Unterbringung nicht zu genehmigen, Rücksprache gehalten hat.

Aus dem ärztlichen Attest vom 18.05.2010 ergibt sich lediglich, dass eine erneute stationäre Behandlung zur Wiedereinstellung der Medikation erfolgen sollte. Zu einer vom Gesetz geforderten Gefahr der Selbsttötung oder der Zufügung erheblicher gesundheitlicher Schäden, die Voraussetzung der Genehmigung einer zwangsweisen Unterbringung ist, ergibt sich aus diesem Attest nichts. Gleichermaßen hat die behandelnde Ärztin anlässlich der telefonischen Rücksprache des Betreuungsrichters ein Gefährdungspotential, das eine geschlossene Unterbringung erforderlich machen würde, nicht dargelegt. Zudem hat im Rahmen einer Anhörung des Betroffenen Anfang April 2010 eine andere Ärztin des LVR, die den Betroffenen behandelt hat, erklärt, dass sie angesichts der Tatsache, dass eine mehrmonatige stationäre Behandlung in der Klinik des LVR zu keinem Erfolg geführt hat, für weitere therapeutische Bemühungen keine erfolgversprechenden Ansätze sehe.

Ich weise in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass auch nach der ärztlichen Einschätzung der LVR-Klinik Viersen keinerlei Anhaltspunkte für eine von dem Betroffenen ausgehende Fremdgefährdung vorhanden waren.

Bei dieser Sachlage lagen die Voraussetzungen einer zwangsweisen Unterbringung des Betroffenen nicht vor.

Mönchengladbach, 21. Mai 2010

Joachim Banke

Pressesprecher des Landgerichts